

Bündnis 90/Die GRÜNEN Kreisverband Oberberg
KREISSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

gem § 10 der Satzung des Kreisverbandes

Wahl und Besetzung des Kreisschiedsgerichtes

§ 1 Wahl

Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes werden von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, ausgenommen Mitglieder des Kreisvorstandes oder Mitglieder eines Landes- oder Bundesschiedsgerichtes sowie Mitglieder, welche in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

Bei der Wahl der drei Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes hat jede/r WählerIn bis zu drei Stimmen. Gewählt sind die drei BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen.

Die Mitgliederversammlung wählt für gleichfalls zwei Jahre mindestens zwei stellvertretende MitgliederInnen des Kreisschiedsgerichtes.

§ 2 Zusammensetzung

Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Von den streitenden Personen bzw. Organen kann zusätzlich je ein/e BeisitzerIn benannt werden.

Das Kreisschiedsgericht kann in derselben Sache nur in ein und derselben Besetzung tagen und entscheiden.

§ 2.2 gilt dann nicht, wenn ein Mitglied des Kreisschiedsgerichtes wegen Befangenheit abgelehnt wurde.

§ 3 Beschlußfassung

Das Kreisschiedsgericht ist nur Beschlußfähig, wenn drei gewählte Mitglieder anwesend sind.

Die BeisitzerInnen haben beratendes Stimmrecht.

§ 4 Vorsitz

Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes bestimmen untereinander, in welcher Reihenfolge sie den Vorsitz des Kreisschiedsgerichtes übernehmen. Der Vorsitz soll mit Beginn eines neuen Verfahrens wechseln.

Die Geschäftsstelle des Kreisverbandes ist verpflichtet, der/dem Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zur Verfügungstellung des organisatorischen Apparates der Geschäftsstelle zu unterstützen.

§ 5 Befangenheit

Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selber für befangen erklären, wenn hierfür ein Grund vorliegt.

Das Ablehnungsgesuch muß dem Kreisschiedsgericht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Ladung vorliegen und begründet werden.

Tritt während eines laufenden Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor einer Äußerung zur Sache vorzubringen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Kreisschiedsgericht ohne das Mitglied gegen welches sich das Ablehnungsgesuch richtet. Über jeden Ablehnungsantrag ist einzeln zu entscheiden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben wenn die beiden übrigen Mitglieder (in Absprache mit den Beisitzenden) es für begründet erachten.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar.

Das Kreisschiedsgericht soll in Befangenheitsfragen großzügig zu Gunsten der/des Antragstellerin verfahren.

Wird ein Mitglied des Kreisschiedsgerichtes wegen Befangenheit abgelehnt, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem laufenden Verfahren aus. An seine Stelle tritt eines der beiden stellvertretenden Mitglieder.

Zuständigkeiten des Kreisschiedsgerichtes

§ 6 Zuständigkeit

Das Kreisschiedsgericht ist zuständig:

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und/oder zwischen Organen des Kreisverbandes über die Auslegung und Anwendung der Kreisverbandssatzung.

Bei Wahlanfechtungen

bei Ausschlußanträgen gegen Mitglieder

In allen sonstigen Fällen, in denen weder das Bundes-, Landes- oder ein anderes Kreisschiedsgericht zuständig ist.

§ 7 Aufgabe der Zuständigkeit

Das Kreisschiedsgericht kann in besonders begründeten Fällen (z.B. solchen mit besonderer kommunalpolitischer Brisanz) seine Zuständigkeit an das Landesschiedsgericht abgeben.

Verfahren vor dem Kreisschiedsgericht

§ 8 Antrag

Ein Verfahren vor dem Kreisschiedsgericht findet statt auf Antrag:

eines Mitgliedes gegen eine Maßnahme oder Entscheidung eines Kreisverbandsorganes, wenn das Mitglied geltend macht, die Maßnahme oder Entscheidung verstoße gegen die Parteisatzung und beeinträchtige ihre/seine eigenen oder die Interessen der Partei.

eines Mitgliedes, das durch das Verhalten eines anderen Mitgliedes beeinträchtigt zu sein behauptet.

eines Antrages eines Kreisverbandsorganes auf Anspruch einer Entscheidung gem § 16.

eines Kreisverbandsorganes wegen eines von ihm geltend gemachten Satzungsverstoßes.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist schriftlich beim zuständigen Kreisschiedsgericht zu beantragen. Aus dem Antrag müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Zeugen, Urkunden, usw. sind anzugeben.

Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages bei dem zuständigen Kreisschiedsgericht. Der Antrag mit seinem Anliegen ist dem Antragsgegner unverzüglich durch das Kreisschiedsgericht zuzustellen.

§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Die/der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern/innen fest und veranlasst die Ladung der BeisitzerInnen, Beteiligten und Zeugen.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen.

Sie müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung
- Die Besetzung des Kreisschiedsgericht
- Die Belehrung gem. § 5 (Befangenheit) und den
- Hinweis, daß bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten auch in Abwesenheit entschieden werden kann.

Die Ladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Verhandlung zugestellt werden. Die Frist kann im Einvernehmen der Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes und der Beteiligten verkürzt werden.

§ 10 Mündliche Verhandlung

Das Kreisschiedsgericht hat nach Möglichkeit auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten. Bei ZuhörerInnen kann das Schiedsgericht ihre Mitgliedschaft überprüfen.

Die Beteiligten können durch ein Parteimitglied als Beistand unterstützt werden. Dieser Beistand hat das Recht auf Teilnahme an der Verhandlung und auf Einsicht in die zum Verfahren gehörenden Unterlagen.

Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in der gleichen Reihenfolge (Abs. 4) das Recht zu Schlußerklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort. Neue Tatsachen können nach der Beweisaufnahme nicht mehr vorgebracht werden.

§ 11 Beteiligte

Beteiligte sind:

- Die/der AntragstellerIn
- Die/der AntragsgegnerIn
- Die Beistände
- Die Beigeladenen

§ 12 Protokoll

Das Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen bzw. als Anlage beizufügen. Das Schiedsgericht kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes übernimmt die Protokollführung.

Alle Beteiligten können verlangen, dass einzelne Antworten wörtlich protokolliert werden.

Das Protokoll ist vom Schiedsgericht zu genehmigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten/auszuhändigen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich, sofern nicht die Beteiligten für einzelne Teile der Verhandlung um Ausschluß der Öffentlichkeit bitten. Ein Rederecht der nicht beteiligten Zuhörer besteht nicht.

Bis zum endgültigen Abschluß des Verfahrens haben sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes außerhalb des Verfahrens aller Äußerungen zur Sache zu enthalten.

Wird in Publikationen der Partei über ein Schiedsgerichtsverfahren berichtet, so darf nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes

§ 14 Beratung

Das Schiedsgericht ist an Weisungen nicht gebunden.

Die Beratung über Entscheidungen ist nicht öffentlich. Es dürfen nur Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sein.

Die anschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes wird von den gewählten Mitgliedern unterzeichnet und allen Beteiligten innerhalb von drei Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt.

Die Entscheidung muß begründet werden.

Die Entscheidung kann veröffentlicht werden.

§ 15 Die Einstellung und Aussetzung

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich ergibt, dass der Anlaß geringfügig war, und die Folgen des Streites unbedeutend sind oder wenn der Antrag von der/dem AntragstellerIn zurückgezogen wird.

Das Kreisschiedsgericht hat das Verfahren auszusetzen, solange in derselben Sache staatsanwaltlich ermittelt wird oder in der selben Sache ein Verfahren vor staatlichen Gerichten anhängig ist.

§ 16 Entscheidungsmöglichkeiten

Das Schiedsgericht muß in einem Schiedsgerichtsverfahren eine der folgenden Entscheidungen treffen:

Parteiausschluß

Feststellung der zur Schlichtung erforderlichen Tatsachen, evtl. die Aufforderung an den/die AntraggeberIn, ein bestimmtes Verhalten zu tun oder zu unterlassen.

Feststellung, daß sich die Beteiligten geeinigt haben.

Nichtigerklärung einer Wahl.

Auslegung der Kreisverbandssatzung

§ 17 Zustellung

Zustellung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die AdressatIn die Annahme verweigert, oder wenn sie einem/r Angehörigen ihres Haushaltes übergeben worden ist.

Wenn der/die Betreffende unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber dem Kreisverband angegeben hat, nicht erreicht werden kann, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 18 Kosten

Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

Mitgliedern des Kreisschiedsgerichtes, den von ihnen geladenen Zeugen und Beteiligten sind auf Antrag die notwendigen Auslagen für Anreise und Aufenthalt zu erstatten.

§ 19 Fristen

Für die Berechnung von Fristen gelten die Vorschriften des BGB §§ 187-193.

§ 20 Rechtsmittelbelehrung

Gegen abschließende Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes können alle Beteiligten das Landesschiedsgericht anrufen. § 3 der Satzung wird davon nicht berührt.

Jede Entscheidung des Kreisschiedsgerichtes muß eine ausführliche und verständliche Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Schlußbestimmungen

§ 21 Bestandteil der Satzung

Diese Kreisschiedsgerichtsordnung wird nach Ihrer Verabschiedung Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

§ 22 Verabschiedung und Änderung

Die Kreisschiedsgerichtsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Sie kann auf gleichem Wege geändert werden.

* * * * *

Verabschiedet auf der Kreismitgliederversammlung am 2.10.1988 in Bergneustadt.